

1. Prokura (§§ 48 ff UGB)

Begriff

Die Prokura ist die weitestgehende rechtsgeschäftliche Vollmacht. Sie berechtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt. Sie kann nur von einem Unternehmer erteilt werden und muss ausdrücklich erklärt und ins Firmenbuch eingetragen werden.

Umfang

Der Prokurist darf sämtliche Geschäfte vornehmen, die der gewöhnliche sowie der außergewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt – vom Abschluss von Verträgen bis hin zu Personalentscheidungen.

Grenzen des Umfangs

Nicht umfasst sind:

- 1) Veräußerung und Belastung von Grundstücken

Dafür kann der Prokurist aber bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht wird als „Ergänzung“ zur Prokura verstanden.

ACHTUNG: der Erwerb von Grundstücken ist im Umfang enthalten.

- 2) Übertragung der Prokura

- 3) Erteilung der Prokura

- 4) Geschäfte, die dem Unternehmer zugeordnet sind

Zum Beispiel Unterzeichnung des Jahresabschlusses § 194 UGB

- 5) Privatgeschäfte des Unternehmers

- 6) Beschlüsse, die in die Kompetenz der Gesellschafter fallen

Zum Beispiel Änderung des Unternehmensgegenstandes

Formen der Prokura

- **Einzelprokura** – Prokurist kann allein handeln.
- **Gesamtprokura** – mehrere Prokuristen vertreten nur gemeinsam. Dafür ist ein „gleichzeitiges Handeln“ nicht notwendig, allerdings eine vor- oder nachgelagerte Zustimmung des jeweils anderen Prokuristen.

- **Filialprokura** – Beschränkung auf bestimmte Niederlassungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zweigniederlassung unter einer eigenen Firma auftritt.

Missbrauch der Prokura

Ein Missbrauch der Prokura liegt vor, wenn ein Prokurist seine Vertretungsmacht überschreitet oder sie entgegen internen Weisungen des Unternehmers ausübt. Wichtig ist, dass die Prokura nach außen hin eine gesetzlich festgelegte Vertretungsmacht (§ 49 UGB) vermittelt, die nicht beschränkt werden kann, um den Schutz des gutgläubigen Geschäftsverkehrs zu gewährleisten.

1) Überschreitung der gesetzlichen Vertretungsmacht

Der Prokurist nimmt ein Geschäft vor, das vom gesetzlichen Umfang der Prokura nicht mehr gedeckt ist (zB. Verkauf eines Grundstücks ohne besondere Ermächtigung).
 → Das Geschäft ist unwirksam, da der Prokurist keine Vertretungsmacht hatte.

2) Verstoß gegen interne Weisungen

Der Prokurist handelt innerhalb seines gesetzlichen Rahmens, aber entgegen einer internen Anweisung des Unternehmers (z. B. Vertragsabschlüsse nur bis zu einem bestimmten Betrag). Rechtsfolgen: Das Geschäft ist nach außen wirksam, weil interne Beschränkungen Dritten gegenüber nicht gelten (§ 50 UGB analog). Im Innenverhältnis haftet der Prokurist für den dadurch entstandenen Schaden (§ 1019 ABGB).

Beispiel:

Der Prokurist schließt einen Liefervertrag über 150.000 €, obwohl intern nur 50.000 € genehmigt sind.

→ Das Geschäft bindet den Unternehmer; der Prokurist haftet intern auf Schadenersatz.

3) Kollusion

Von Kollusion spricht man, wenn der Prokurist und der Vertragspartner wissentlich zusammenwirken, um den Unternehmer zu schädigen oder zu täuschen. Das Geschäft ist nichtig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen (§ 879 ABGB). Der Prokurist haftet persönlich und riskiert strafrechtliche Konsequenzen (Untreue nach § 153 StGB).

Beispiel:

Ein Prokurist verkauft Maschinen weit unter Wert an einen befreundeten Unternehmer, um selbst eine Provision zu erhalten. Der Käufer weiß, dass der Preis völlig unangemessen ist.
→ Das Geschäft ist nichtig; der Unternehmer **ist** nicht gebunden, beide haften auf Schadenersatz.

Erlöschen

Durch jederzeitigen Widerruf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder Tod des Prokuristen.
Der Widerruf muss ins Firmenbuch aufgrund des Publizitätsprinzips eingetragen werden.

PRAXIS TIPPS:

- ✓ Erteilen Sie die Prokura nur an besonders vertrauenswürdige und erfahrene Personen, die mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Abläufen des Unternehmens vertraut sind.
- ✓ Der Prokurist sollte über fundierte kaufmännische Kenntnisse verfügen (insbesondere bei Vertragswesen, Finanzen und Personalentscheidungen)
- ✓ Form der Prokura überlegt wählen (Einzel/Gesamt/Filialprokura)
- ✓ Klare schriftliche Vorgaben zu Betragsgrenzen und Genehmigungspflichten festlegen.
- ✓ Regelmäßige Überprüfung von Prokura-Handlungen und zeitnahe Berichterstattung.
- ✓ Der Widerruf sollte umgehend im Firmenbuch eingetragen werden
- ✓

2. Handlungsvollmacht (§ 54 UGB)

Begriff

Die Handlungsvollmacht ist – im Gegensatz zur Prokura – eine beschränktere unternehmensrechtliche Vollmacht. Sie berechtigt zu gewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens gewöhnlich mit sich bringt. Sie kann von jedem Unternehmer oder einem Bevollmächtigten (zB: Prokurist) erteilt werden und bedarf keiner Eintragung ins Firmenbuch.

Die Erteilung kann ausdrücklich oder schlüssig (konkludent) erfolgen.

Umfang

Die Handlungsvollmacht kann unterschiedlich ausgestaltet sein:

- ✓ **Generalhandlungsvollmacht:** Erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Geschäfte des gesamten Unternehmens.
- ✓ **Artvollmacht:** Betrifft nur eine bestimmte Art von Geschäften, etwa Einkauf, Verkauf oder Personalverwaltung.
- ✓ **Einzelvollmacht:** Bezieht sich nur auf ein einzelnes, konkret bezeichnetes Geschäft.

Im Rahmen dieser Befugnis darf der Bevollmächtigte z. B. Verträge abschließen, Waren einkaufen oder Dienstleistungen beauftragen, sofern diese Handlungen dem üblichen Geschäftsbetrieb entsprechen.

Grenzen des Umfangs

Nicht umfasst sind:

- 1) außergewöhnliche Geschäfte: vergleiche Grenzen des Umfangs bei der Prokura
- 2) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- 3) Aufnehmen von Darlehen
- 4) Prozessführung

Haftungsaspekte

Handelt der Bevollmächtigte außerhalb seiner Vollmacht, ist das Geschäft für den Unternehmer nur wirksam, wenn dieser es nachträglich genehmigt. Fehlt eine Genehmigung, haftet der Vertreter persönlich gegenüber dem Vertragspartner. Daher empfiehlt sich in der Praxis eine klare schriftliche Regelung, welche Geschäfte von der Vollmacht gedeckt sind, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Erlöschen

Der Unternehmer (oder ein vertretungsbefugtes Organ) kann die Handlungsvollmacht jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Ein formloser Widerruf ist ausreichend, wenngleich eine schriftliche Bestätigung aus Beweisgründen empfehlenswert ist. Ebenso endet sie automatisch mit der Beendigung des zugrunde liegenden Arbeits- oder

Dienstverhältnisses, da sie meist an die betriebliche Stellung des Bevollmächtigten geknüpft ist. Auch der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten führt zum Erlöschen, da die Handlungsvollmacht stets auf persönliche Vertrauensverhältnisse gestützt ist.

Quelle: Ratka/Rauta/Völkl: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 1.